

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BASEDOW

LANDKREIS DEMMIN

DARSTELLUNGEN (§ 5 Abs.2 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen § 5 Abs.1 Nr.1 BauNBV
- Dortgebiete § 5 BauNBV
- Sondergebiet-Reiturland § 11 BauNBV
- Sondergebiet-Beherbergung § 11 BauNBV
- Sondergebiet-Campingplatzgebiet § 10 BauNBV
- Sondergebiet-Weekendhausiedlung § 10 BauNBV

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

- Öffentliche Verwaltung
- Feuerwehr
- Kirchen und nichtlichen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
- ruhender Verkehr
- Ortsdurchfahrt mit km-Angabe
- Hauptwander- und Radwanderweg § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- Pumpstation
- oberirdische Leitungsführung § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
- unterirdische Leitungsführung § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

5. Grünflächen

- Grünflächen § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz

6. Wasserflächen

- Wasserflächen § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB
- Flächen für Wald § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
- Maßnahmebereiche gem. Landschaftsgesetz

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§5 Abs.4 Satz 1 BauGB)

1. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Umgrenzung der Flächen mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Zone 2, Zone 3a

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes § 5 Abs.4 BauGB
- Naturpark
- Naturdenkmal
- geschützter Landschaftsteilbestandteil
- Naturschutzgebiet
- Biosphäre
- FFH-Gebiet

3. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzeldenkmal

4. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

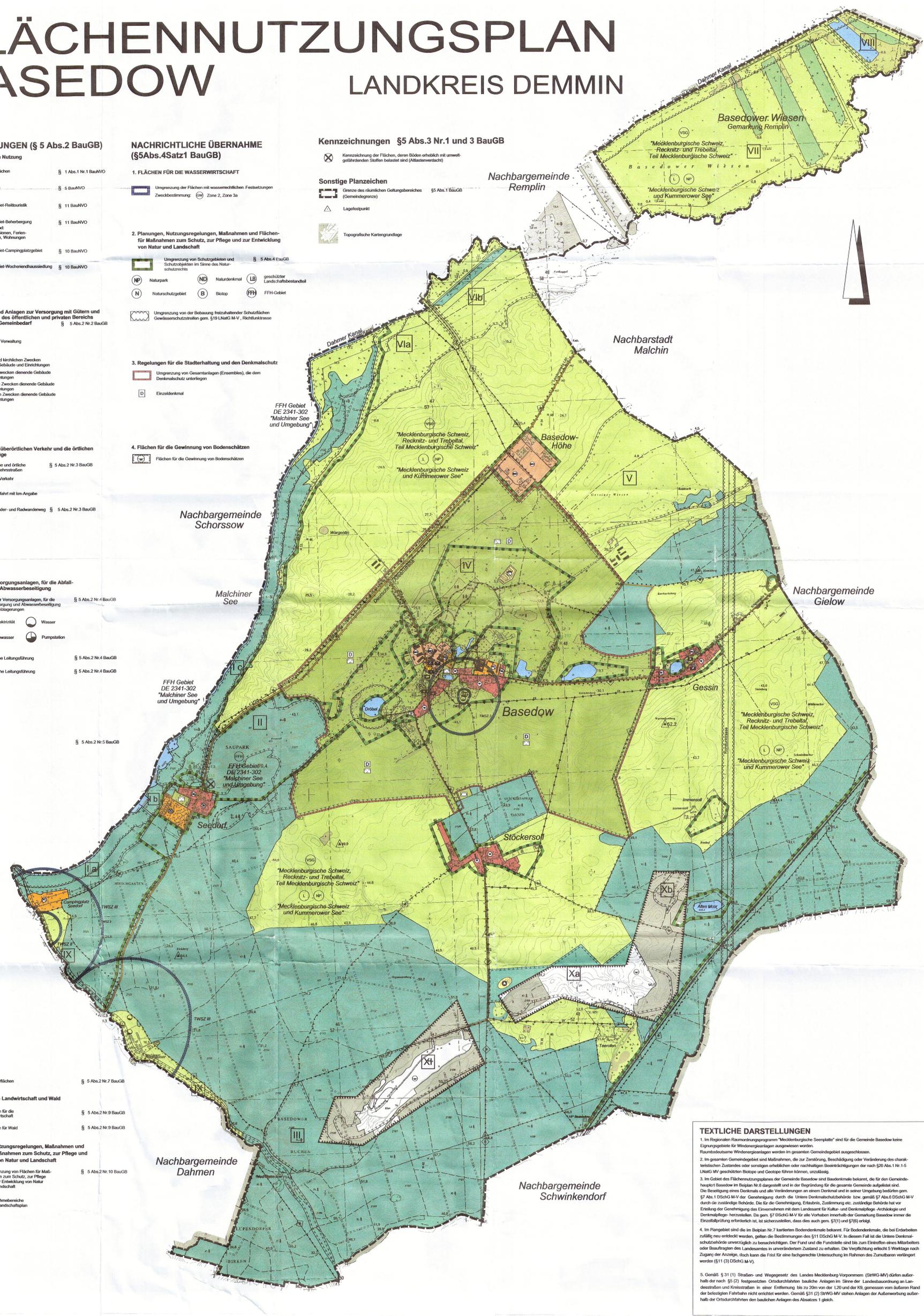
- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Kennzeichnungen §5 Abs.3 Nr.1 und 3 BauGB

- Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdacht)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Gemeindegrenze) §5 Abs.1 BauGB
- Lagepunkt
- Topografische Kartengrundlage



TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1. Im Regionalen Raumordnungsprogramm "Mecklenburgische Seenplatte" sind für die Gemeinde Basedow keine Eintragungspunkte für Windenergieanlagen ausgewiesen worden. Raumbedingte Windenergieanlagen werden im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.
2. Im gesamten Gemeindegebiet sind Maßnahmen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der nach §20 Abs.1 Nr.1-5 LNatSchM geschützten Biotope und Geotope führen können, unzulässig.
3. Im Gebiet des Flächenutzungsgebietes der Gemeinde Basedow sind Baudenkmale bekannt, die für den Gemeindefall Basedow im Beleg Nr.6 dargestellt sind und in der Begründung für die gesamte Gemeinde aufgelistet sind. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gem. §7 Abs.1 DSchG M-V der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß §7 Abs.8 DSchG M-V durch die zuständige Behörde. Die für die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung etc. zuständige Behörde hat vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege herzustellen. Da gem. §7 DSchG M-V für alle Vorhaben innerhalb der Gemeinde Basedow immer die Eintragungspflicht besteht, ist sicherzustellen, dass dies auch gem. §7(1) und §7(6) erfolgt.
4. Im Flangebiet sind die im Beleg Nr.7 kartierten Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erdbauarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Einholen eines Mitarbeiter oder Baugutachten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerichtliche Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 (3) DSchG M-V).
5. Gemäß § 31 (1) Straßen- und Weggesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StWG-MV) dürfen außerhalb der nach §5 (2) festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung im Landesstraßen- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20m von der L20 und der K9, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Gemäß §31 (2) StWG-MV sollen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten dem baulichen Anlagen des Absatzes 1 gleich.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.08.2005. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Malchiner Generalanzeiger Nr. 19 vom 09.09.2005.
19. DEZ. 2005
Bürgermeister
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § Abs.4 BauGB i.V.m. §3 Raumordnungsgesetz (ROG) beauftragt worden. Die landesplanerische Stellungnahme vom 31.07.2006 liegt vor.
19. DEZ. 2006
Bürgermeister
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Erörterung der Planungsinhalte nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 28.06.2006 durchgeführt worden.
19. DEZ. 2006
Bürgermeister
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Aufzeichnung der Äußerung auch im Hinblick auf die erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) ist am 08.05.2006 (Anschreiben) durchgeführt worden.
19. DEZ. 2006
Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung vom 03.04.2007 die öffentliche Auslegung des Flächenutzungsplanes beschlossen. Der Auslegungstermin wurde durch Veröffentlichung im Malchiner Generalanzeiger Nr. 17 am 21.04.2007 öffentlich bekanntgegeben.
19. DEZ. 2006
Bürgermeister
6. Der Entwurf des Flächenutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 30.04.2007 bis zum 31.05.2007 während folgender Zeiten:
montags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr
im Amt Malchin am Kummerow-See im Bauamt öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Behörden und Ämtern während der Auslegungstermin von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
19. DEZ. 2006
Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 07.05. und 08.05.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
19. DEZ. 2006
Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 09.10.2007 abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
19. DEZ. 2006
Bürgermeister
9. Auf Grund eines formellen Fehlers durch Nichterfüllung der Bekanntmachungspflicht bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich geworden. Die Flächenutzungsplanung und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 24.06.2008 bis zum 25.07.2008 während folgender Zeiten:
montags 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
mittwochs 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
donnerstags 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.30 - 12.00 Uhr
im Amt Malchin am Kummerow-See im Bauamt öffentlich ausliegen.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister
10. Die erneute öffentliche Auslegung wurde im Malchiner Generalanzeiger Nr. 17 vom 14.06.08 öffentlich bekannt gemacht. Dabei ist bestimmt worden, die Bedenken und Anregungen während der Auslegungstermin von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister
11. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.06.08 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister
12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 23.08.2008 abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister

13. Der Flächenutzungsplan wurde am 23.09.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Flächenutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.2006 gestiftet.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister
14. Die Genehmigung des Flächenutzungsplanes wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.06.07, Az. 33.030/07 mit Maßgaben, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister
15. Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.11.2007, Az. 19.11.2007, bestätigt.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister
16. Der Flächenutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.
19. DEZ. 2008
Bürgermeister
17. Die Erteilung der Genehmigung des Flächenutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten ist, sind im 43.06.2008 im Malchiner Generalanzeiger Nr. 12 öffentlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächenutzungsplan ist mit Ablauf des 01.01.2009 wirksam geworden.
21. SEP. 2008
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BASEDOW

AUFTRAGGEBER:
Gemeinde Basedow
Bürgermeister: Heiko Benz
Am Amt Malchin am Kummerow-See
17139 Malchin

AUFTRAGNEHMER:
A. & S. GmbH Neubrandenburg
Architekten - Stadtplaner - Betriebswirtschaftliche Ingenieure
Am Markt 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: 03931 911100 Fax: 03931 911015
a.s@as-ns.com

Maßstab: 1 : 10 000
Datenersteller: Dipl.-Ing. E. Theils, Dipl.-Ing. B. Orl, Dipl.-Ing. A. U. Schürmann
Datum: 11/2008
Phasen: Genehmigungsfristige Planfestlegung
Projektnummer / Pfad: N3 2005/041/04/07-Plan.dwg